Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 Ausgegeben Danzig, den 10. Mai 1939

Inhalt

Tag		Seite
18. 4. 1939	Rechtsverordnung über die Ergänzung des Steuergrundgesetzes vom 18. April 1939	253
4. 5. 1939	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Staatsjugend in Danzig	253
4. 5. 1939	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Staatsjugend in Danzig	254
4. 5. 1939	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Staatsjugend in Danzig	255
25. 4. 1939	Verordnung über Zulassung zur Zahnheilbehandlung	257
2. 5. 1939	Druckfehlerberichtigung zu der Verordnung über das Maß- und Gewichtswesen vom 3. April 1939	257

83

Rechtsverordnung

über die Ergänzung des Steuergrundgesetzes.

Vom 18. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Steuergrundgesetz vom 22. Juni 1931 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt ergänzt:

§ 187 a erhält folgenden Absatz (4):

„(4) Die Verkehrsunternehmen beleuchten auf eigene Kosten in einer eine wirksame Steuernachschau gewährleistenden Weise Verkehrsmittel, Bahnhöfe, Bahngeleise oder andere in ihrem Eigentum stehende Räume und Anlagen, in denen die Steuernachschau stattfindet. Sie stellen ferner die für die Nachschau erforderlichen Büroräume, Abfertigungsräume, Böden, Rampen und dergleichen kostenlos zur Verfügung, unterhalten sie in entsprechendem Zustande und beleuchten, beheizen und reinigen sie auf eigene Kosten in ausreichendem Maße."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 53 04 Greiser Dr. Wiers-Keiser

84

Erste Durchführungsverordnung

zur Verordnung über die Staatsjugend in Danzig.

Vom 4. Mai 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Staatsjugend in Danzig vom 1. November 1937 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Staatsjugend der Freien Stadt Danzig erhält den Namen „Hitler-Jugend".

§ 2

Der Führer der Hitler-Jugend in Danzig hat als Staatsjugendführer die Stellung einer Landesbehörde mit dem Sitz in Danzig und ist dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig unmittelbar unterstellt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 5. 1939.)

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 19[70] Greiser Boeck Dr. Wiers-Keiser

85 **Zweite Durchführungsverordnung**
zur Verordnung über die Staatsjugend in Danzig.
Vom 4. Mai 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Staatsjugend in Danzig vom 1. November 1937 wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Staatsjugendführer ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung der gesamten deutschstämmigen Jugend der Freien Stadt Danzig außerhalb von Elternhaus und Schule. Die Zuständigkeit des Senators für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen auf den Gebieten des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens bleibt unberührt.

(2) Auf den Geschäftsbereich des Staatsjugendführers gehen aus dem Geschäftsbereich des Senators für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen über:
alle Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergwesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege.

(3) Die Frage der Zuständigkeit für das Landjahr bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 2

(1) In der Hitler-Jugend besteht die Stamm-Hitler-Jugend.

(2) Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend.

(3) Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt haben und ihrer Abstammung nach die Voraussetzung für die Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei erfüllen, können in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden. Die näheren Anordnungen erläßt der Staatsjugendführer.

(4) Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend kann bei Personen über 18 Jahren, die in der Führung oder in der Verwaltung der Hitler-Jugend eingesetzt werden sollen, sofort erfolgen.

(5) Gliederung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei ist nur die Stamm-Hitler-Jugend.

(6) Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

§ 3

Die nachgeordneten Dienststellen des Staatsjugendführers werden geschaffen bei der Stadt Danzig, der Stadt Zoppot und den drei Landkreisen. Der Statasjugendführer teilt im Einvernehmen mit dem Senator des Innern sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Zoppot und den Landräten den genannten Dienststellen Sachbearbeiter für die Jugendfragen zu.

§ 4

Die Mitglieder der Hitler-Jugend sind berechtigt und — soweit es angeordnet ist — verpflichtet, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 19[70] Greiser Boeck Dr. Wiers-Keiser

86

Dritte Durchführungsverordnung

zur Verordnung über die Staatsjugend in Danzig.

Vom 4. Mai 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Staatsjugend in Danzig vom 1. November 1937 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Dauer der Dienstpflicht

(1) Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am deutschen Volke.

(2) Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun und zwar:

1. die Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Deutschen Jungvolk" (DJ),
2. die Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren in der „Hitler-Jugend" (HJ),
3. die Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Jungmädelbund" (JM),
4. die Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren im „Bund Deutscher Mädel" (BDM).

(3) Schüler und Schülerinnen der Grundschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bis zu ihrer Schulentlassung Angehörige des Deutschen Jungvolks oder des Jungmädelbundes.

§ 2

Erziehungsgewalt

Alle Jungen und Mädchen der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Staatsjugendführer erläßt.

§ 3

Unwürdigkeit

(1) Der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind Jugendliche, die

1. ehrenrührige Handlungen begehen,
2. wegen ehrenrühriger Handlungen von Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden sind,
3. durch ihr sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Hitler-Jugend schädigen.

(2) Von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend sind ferner Jugendliche ausgeschlossen, solange sie behördlich verwahrt werden.

(3) Der Staatsjugendführer kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Untauglichkeit

(1) Jugendliche, die nach dem Gutachten einer HJ-Gesundheitsstelle oder eines von der Hitler-Jugend beauftragten Arztes für den Dienst in der Hitler-Jugend untauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, müssen entsprechend dem ärztlichen Gutachten ganz oder teilweise von dem Dienst in der Hitler-Jugend befreit werden.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und die Durchführung sonstiger gesundheitlicher Maßnahmen regelt der Staatsjugendführer.

§ 5

Zurückstellung und Befreiung

(1) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder des zuständigen HJ-Führers können Jugendliche jeweils bis zur Dauer eines Jahres vom Dienst in der Hitler-Jugend befreit oder zurückgestellt werden, wenn sie

1. in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind
   oder
2. nach dem Urteil des Schulleiters ohne die Befreiung die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können.

(2) In Einzelfällen kann auch dann einem Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht gegeben sind,

aber andere dringende Gründe vorliegen, die das einstweilige oder dauernde Fernbleiben eines Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend rechtfertigen.

(3) Die weiteren Anordnungen erläßt der Staatsjugendführer.

§ 6

Danziger Staatsangehörige nichtdeutschen Volkstums

(1) Jugendliche Danziger Staatsangehörigkeit, bei denen beide Elternteile oder der Vater nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur polnischen Volksgruppe gehören, sind auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend zu befreien. Steht das Recht und die Pflicht, für die Person des Jugendlichen zu sorgen, mehreren zu, und stellt nicht jeder von ihnen den Antrag, so kann der Jugendliche befreit werden. Uneheliche Jugendliche können auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend befreit werden, wenn die Mutter nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur polnischen Volksgruppe gehört. Sie sind zu befreien, wenn der Vormund dem Antrag zustimmt.

(2) Der Antrag ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Die höhere Verwaltungsbehörde stellt fest, ob das Bekenntnis zur polnischen Volksgruppe vorliegt. Die näheren Verwaltungsvorschriften erläßt der Staatsjugendführer.

§ 7

Blutmäßige Anforderungen

Juden (§ 1 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 — G. Bl. S. 616 —) sind von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen.

§ 8

Danziger Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Jugendliche Danziger Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend in Danzig aufhalten, sind zum Dienst in der Hitler-Jugend nicht verpflichtet.

§ 9

Anmeldung und Aufnahme

(1) Alle Jugendlichen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, bei dem zuständigen HJ-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Treten bei einem Jugendlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend nach diesem Zeitpunkt ein (z. B. Entlassung aus der behördlichen Verwahrung, Erwerb der Staatsangehörigkeit, dauernde Niederlassung in Danzig), so ist der Jugendliche innerhalb eines Monats nach Eintritt der genannten Voraussetzungen anzumelden.

(2) Zu der Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen verpflichtet.

(3) Die Aufnahme in die Hitler-Jugend erfolgt zum 20. April eines jeden Jahres.

(4) Der Staatsjugendführer erläßt die näheren Anordnungen über die Anmeldung und Aufnahme in die Hitler-Jugend.

§ 10

Entlassung

(1) Aus der Hitler-Jugend werden entlassen:

1. Jugendliche nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit und Mädchen, die in den Ehestand treten.
2. Jugendliche, bei denen festgestellt wird, daß sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Hitler-Jugend auf Ausscheiden erkannt wird.

(2) Auf Ziffer 2 und 3 findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Führer und Führerinnen bleiben nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit Angehörige der Hitler-Jugend. Ihre Entlassung erfolgt durch besondere Anordnung. Auf ihren Antrag sind sie zu entlassen.

§ 11

Ruhen der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend

(1) Für die Dauer des aktiven Dienstes bei der Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig ruht die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend.

(2) Angehörige des Arbeitsdienstes dürfen sich im Dienst der Hitler-Jugend nicht betätigen.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Ein gesetzlicher Vertreter wird mit Geldstrafe bis zu 150 G oder mit Haft bestraft, wenn er den Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Staatsjugendführers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Jugendliche können durch die zuständige Ortspolizeibehörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung und den zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind.

§ 13

Schlußvorschriften

Für die Jugendlichen der Jahrgänge 1921 bis 1929, die bisher der Hitler-Jugend noch nicht angehören, bestimmt der Staatsjugendführer den Zeitpunkt der Anmeldung und Einberufung zur Hitler-Jugend.

Danzig, den 4. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 19^{70} Greiser Boeck Dr. Wiers-Keiser

87

Verordnung

über Zulassung zur Zahnheilbehandlung.

Vom 25. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Sofern ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, kann der Senat Personen, die die Anerkennung einer Approbation als Zahnarzt durch Widerruf gemäß § 7, Abs. b der Zahnärzteordnung in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1939 (G. Bl. S. 23) verloren haben, zur Behandlung von Zahnkrankheiten zulassen, die nur von Personen mit einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation oder einem im Gebiet der Freien Stadt Danzig staatlich anerkannten Dentisten behandelt werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis kann auf die Behandlung eines bestimmten Personenkreises beschränkt jederzeit widerrufen werden.

(3) Über die erteilte Erlaubnis ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 20^{50} Greiser Dr. Großmann

88

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über das Maß- und Gewichtswesen vom 3. April 1939 (G.Bl. S. 175) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Im § 22, Ziffer 3 muß es statt „Gräte" heißen „Geräte",
2. im § 34, Ziffer 1, Zeile 2 muß es statt „ich" heißen „im" und in Ziffer 5, Zeile 1 statt „Statistischen" heißen „Staatlichen",

3. im § 63 muß es statt „Eipflicht" heißen „Eichpflicht",

4. im § 66, Ziffer 1 ist zwischen „sind" und „noch" einzusetzen: „können"; desgl. in Ziffer 2, Zeile 2 zwischen „haben" und „weiterverwendet".

In der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 3. April 1939 (G.Bl. S. 184) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Im § 13, Zeile 2 von oben muß es statt „ooder" heißen „oder",

2. im § 15, Absatz 3 muß es richtig heißen: „diese Nachschau",

3. im § 60, Ziffer 4 und 5 muß es richtig heißen: „englischen"; und in Ziffer 6, Zeile 2 richtig heißen: „Waagen".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.